



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du - 1. Dez. 1999
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilotdossier der Gemeinde Embd vom 30. Juli 1999 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung vom 7. Mai 1999 angenommenen Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1997 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 13. Januar 1999;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 9 vom 26. Februar 1999;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Embd vom 7. Mai 1999, womit die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Embd angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Mai 1999;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 17. November 1999;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 23. November 1999, mit welcher der vorerwähnte Mitbericht der Gemeinde Embd zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass das Hinweisinventar zu den Sonderzonen (Maiensässzonen) Gegenstand eines separaten Homologationsverfahrens bildet, und dass die eingereichte Beschwerde mit einem separaten Rechtsmittelentscheid beurteilt wird;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Embd die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung von Embd am 7. Mai 1999 beschlossenen Zonennutzungspläne und das Bau- und Zonenreglement werden homologiert unter folgenden Vorbehalten:

- a) Der Dienststelle für Umweltschutz (DUS) sind ergänzende Unterlagen bezüglich der Schutzzonen und des hydrogeologischen Berichts zu unterbreiten. (vgl. Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Arealen vom 31. Januar 1996);
- b) Die Gemeinde Embd hat sich gemäss kantonaler Abfallplanung mit der Gemeinde Törbel auf einen gemeinsamen Deponiestandort für Inertmaterial zu einigen. Der DUS sind entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Die Aspekte "Wiederherstellung und Sicherung der Felswände" für den im kantonalen Abbauinventar aufgeführten Abbau Nr. 308 (Quarzitsteinbruch) müssen ohne Verzug behandelt werden. Der im Erläuternden Bericht erwähnte Bericht des Büros S. Berchtold (1990) ist der DUS zu unterbreiten.
- d) Die Bodeninstabilität des Gebietes „Grinji“ beim Standort des künftigen Steinschlagdammes (Deponieplatz des Stägitschuggentunnels) muss in den Planunterlagen ergänzt werden. Vorläufig dürfen keine Bauzonenausdehnungen in Richtung NW von Kalpertran vorgenommen werden (vgl. Stellungnahme des Kantonsgeologen).

- e) Die von der Gemeinde entsprechend bereinigten und vom Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber zu unterzeichnenden Planunterlagen sind innert 30 Tagen der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei mit dem Homologationsvermerk versehen werden können.

Entscheidgebühr:	Fr. 120.--
Gesundheitstempel:	Fr. 5.--
Total	Fr. 125.--
	=====

6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

